- 3. 1. Kann die Ubertragung der Ausübung des Riefbrauchs unter Umffänden auch dingliche Wirkung haben?
- 2. Steht der Mietzinspfündung eines Hoppothekengläubigers der nacheingetragene Niefbrauch eines Dritten bann entgegen, wenn er zur Sicherung einer ülteren Sypothek eingetragen worden ift?
- V. Ziviljenat. Urt. v. 20. November 1920 i. S. K. (Betl.) w. B. (Kl.). V 282/20
 - I. Landgericht III Berlin. II. Kammergericht baselbst.

Auf bem in W. belegenen Grundstücke bes Diplomingenieurs A. steht in Abt. III Mr. 14 eine Hypothek von 25000 M eingetragen, von ber am 16. Dezember 1912 ein Betrag von 14000 M an ben Beklagten abgetreten worden ist. Der Grundstückseigentümer A. hat wegen dieser Hypothek in einer notariellen Urkunde vom 16. Dezember 1912 sich und seine Rechtsnachsolger der sosortigen Zwangsvollstreckung unterworfen. Auf demselben Grundstückseicheht mit dem Range vor dieser Post unter Nr. 13 für den Major T. eine Hypothek von 95000 M eingetragen, die am 17. Oktober 1918 dem Kläger abgetreten worden ist. Angeblich zur Sicherheit sur diese Hypothek sis Beklagten auch ein Rießbrauch eingetragen, der bis zum 1. April 1920 verlängert wurde. Mit der Abtretung seiner Hypothek hat T. dem Kläger gleichzeitig auch die Ausübung des ihm eingeräumten Nießbrauchs übertragen.

Der Beklagte hat sich wegen seiner Hypothekensorberung nebst Zinsen am 14. Mai 1919 zum Zwecke ber Zwangsvollstreckung gegen ben Grundstückseigentumer eine vollstreckare Aussertigung ber notariellen Urkunde vom 16. Dezember 1912 erteilen lassen und am 6. Juni 1919 von dem Notar auch eine vollstreckbare Aussertigung gegen den Rießbraucher zum Zwecke der Dulbung der Zwangsvollstreckung erhalten. Aus Grund dieser Titel, die sowohl dem Grundstückseigentunger A. wie dem Nießbraucher T. zugestellt worden sind, hat er durch Beschlüsse vom 31. Mai, 19. und 25. Juni 1919 die Mieten des Psandgrundstucks psänden und sich zur Einziehung überweisen lassen. Auch diese Psändungs- und Überweisungsbeschlüsse, in denen die Mieten als "dem Eigentümer zustehend" bezeichnet sind, sind außer den Drittichuldnern dem Grundstückseigentümer und dem Nießbraucher zugestellt worden.

Der Kläger hat unter Berusung auf die ihm überlassen Nießbrauchsausübung gegen die Pfandung des Beklagten Widerspruch erhoben und auf seinen Antrag die gerichtliche Anordnung der Hinterlegung der gepfandeten Wieten dis zur rechtskrästigen Entscheidung des Widerspruchsprozesses erreicht. Er hat beantragt, die Pfandungen und Überweisungen auszuheben, während der Beklagte um die Abweisung der Klage gebeten und widerklagend beantragt hat, den Kläger zu verurteilen, in die Auszahlung der hinterlegten Wieten an ihn zu willigen.

Das Landgericht gab unter Abweisung der Klage dem Widerklaganspruche statt. Das Berufungsgericht erkannte umgekehrt. Auf die Redisson des Beklagten wurde das erste Urteil wiederhergestellt.

Grunbe:

Tem Kläger ift laut Urkunde vom 17. Oktober 1918 die Ausübung des für den Major T. eingetragenen Nießbrauchs übertragen worden, was nach § 1059 BGB. julässig war. In der Rechtslehre wird überwiegend die Meinung vertreten, daß in solchem Falle die bingliche Bersügung beim Nießbraucher verbleibt und der Erwerber der Rießbrauchsausübung nur einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den Nießbraucher gewinnt, der ihn zwar berechtigt, die aus dem Rießbrauche sließenden Rechte für seine Rechnung im Namen des Nießbrauchers auszuüben, aber nicht zum Inhaber dieser Rechte macht.

Windscheid-Kipp Bb. 1 § 205; Staubinger 2 b; Planck 3, 4; Komm. von RGR. 1 zu § 1059; Turnau-Förster, Liegenschaftsrecht, 8, 4 zu § 1059; Fuchs, Grundbuchrecht, Bb. 1 Bem. 2 zu §§ 1051—1054, Bem. 3 zu § 1059; Güthe, Grundbuchordnung, Bb. 1 Bem. 128 zu § 19, Bem. 9 zu § 26; Prebari, Grundbuchordnung, Bem. 1 zu § 24.

Für diese Aufsassung sprechen auch die Borarbeiten zum Bürgerlichen Gesethuche (AGB. Bb. 74 S. 84). Insbesondere betonen die Motive zu § 1011 des I. Entw., der die Beräußerung des Nießbrauchs zuließ, daß demjenigen, welchem die Ausübung des Nechtes an einer Sache überlassen ist, nicht eine dingliche, sondern nur eine obligatorische Rechtsposition zugeschrieden werden könne (Bd. 3 S. 525). Diesen Standpunkt teilt auch die Denkschift (Mugdan Bd. 3 S. 981), indem sie davon spricht, daß die Überlassung der Ausübung des Nieß-

brauchs an einen anderen im Wege eines obligatorischen Bertrags

geftattet ift.

Wäre ber herrschenden Ansicht beizutreien, bann könnte bem Rlager bas Recht zur Wiberspruchsklage nicht zugeftanben werben. Denn rein obligatorifche Unipruche enthalten fein bie Beraugerung hinderndes Recht im Ginne des § 771 BBD. Aber in folcher Ullgemeinheit tann ber Sat, daß bei ber Überlaffung ber Niegbrauchsausübung bas Recht im Vermögen bes Nießbrauchers zurückbleibt und ber Erwerber nur die schulbrechtliche Befugnis erhalt, die aus bem Nießbrauch fließenben Rechte für eigene Rechnung geltenb zu machen, nicht anerkannt werben. Die Entscheibung RB3. Bb. 16 G. 110, in ber ausgesprochen ift, daß berjenige, bem die Ausübung bes Riekbrauchs übertragen ift, baburch nicht bloß ein obligatorisches Recht gegen ben Niegbraucher erwirbt, sonbern auch bas Recht erlangt, ben übertragenen Nießbrauch fraft eigenen Rechtes gegen ben Gigeniumer und Dritten gur Geltung zu bringen, ift allerbings nur fur bas gemeine Recht auf Grund ber Vorschrift ber 1. 11 § 2 D. 20, 1 er-Aber auch für bas jetige Recht ift nicht unmöglich, bag gangen. ber Niegbraucher, mag er auch ben Niegbrauch in feiner Gesamtheit, b. h. bas Stammrecht, bem Dritten nicht übertragen konnen, die ihm aus bem Niefbrauche fliegenden Einzelrechte, soweit fie bestimmt ober bestimmbar find, bem Dritten mit binglicher Rraft überläßt und bies burch bie Übertragung ber Ausübung bes Nießbrauchs zum Ausbruck bringt. Darauf hat ber erkennenbe Senat, nachbem er in ber Entscheibung RGB. Bb. 74 S. 85 seine Stellungnahme zu bieser Frage offen gelassen hatte, schon in ber Entscheibung vom 8. Juni 1912 V 37/1912 (Warnener Rr. 344) hingewiesen.

Db eine solche Überlassung beabsichtigt und erfolgt ift, hangt vom Einzelfall ab. In der Regel wird fie in der blogen Ubertragung ber Niegbrauchsausübung nicht liegen. Denn das tame auf eine tatfächliche Übertragung bes Nießbrauchs hinaus. Ausüber bes Diegbrauchs foll nach bem Willen bes Gefetes aber etwas vom Niegbrauch Berschiebenes und Schwächeres erwerben (val. Rugbaum in ben Beitr. & Renntnis bes Rechtslebens Seft 2 S. 67). Sollen beshalb bie Befugniffe bes Niegbrauchers, namentlich auch bie Ansprüche auf die Mieten, ihrer Substanz nach auf ben Ausübungsberechtigten übergeben, wie es ber Berufungsrichter fur ben vorliegenden Fall annimmt, wenn er feftstellt, bag bie Dieten felbit als abgetreten zu gelten haben, so muffen für eine so weitgehenbe Auslegung bes Parteiwillens besonbere Umftanbe sprechen. muffen um fo ftrengere Anforberungen geftellt werben, als mit Rud. ficht auf § 1124 BBB. bie Rechtsfiellung ber Sppothetenglaubiger verschieben ift, je nachbem man in ber Ubertragung ber Rießbrauchsausübung eine Berfügung bes Niegbrauchers über bie Mieten fiebt ober nur bie Einraumung bes Rechtes, bie Mieten einzuziehen. Im gegebenen Falle aber fehlt es an folden Umftanben. Es fteht nichts weiter fest, als daß der Riegbraucher T. bem Kläger mit ber für ihn eingetragenen Sypothet auch bas Recht zur Ausübung bes ihm guftebenden Niegbrauchs mit allen Rechten und Aflichten übertragen hat. Darque allein tann aber nicht eninommen werden, baf bem Rlager bie Mieten felbft haben abgetreten werben follen und ihm ein bingliches Recht an ben Dietzinsforberungen eingeräumt morben ift. Daß bem Rlager die Riegbrauchsausubung angeblich gur Sicherung übertragen worben ift, fpricht fur biefe Abficht nicht. Denn gefichert mar ber Kläger auch icon baburch, bag ihm bas Recht eingeraumt war, die Mieten für eigene Rechnung (wenn auch nicht im eigenen Namen) einzugieben. Er hatte baburch einen befferen und leichteren Bugriff auf Die Mieten, als er ihn fraft feines Supothetenrechts befaß, weil er fich infolge ber Uberlaffung ber Niegbrauchsausübung ohne weiteres an bie Mieten halten konnte, als Spothetenglaubiger bagu aber erft einer Beichlagnahme berfelben bedurft hatte. Im übrigen aber tommt bingu, bag ber Klager gar nicht behauptet hat, burch bie Urfunbe bom 17. Oftober 1918 feien ihm bie Mieten felbit abgetreten. burfte beshalb um fo weniger eine folde Abficht in ben Ginn ber Urfunde vom Berufungsrichter hineingetragen werben. Eine Aus= legung der Urfunde war gegenüber ihrem Klaren Wortlaut ausgeschloffen (RGB. Bb. 59 S. 217, Bb. 62 S. 195, Bb. 68 S. 126). Ihre Fassung lehnte sich wortgetren an den Wortlaut des § 1059 BBB an. Schon bas spricht bafür, bag bem Alager nicht mehr Rechte gegeben werben follten, als bas Gefet felbft unter ber Aberlaffung ber Nießbrauchsausübung begriff. Bielleicht hatte ein Dehr im Intereffe bes Rlagers gelegen. Aber burch eine Auslegung bes Parteiwillens barf bies nicht nachgeholt werben, weil fonft bie Auslegung bagu führen murbe, an Stelle bes ertlarten Willens einen anberen zu feben (val. 39. 1919 G. 247).

Es muß beshalb babei bleiben, baß ber Kläger burch bie Überlafiung ber Nießbrauchsausübung nur bas Recht zur Einziehung ber Mieten überkommen hat. Hierin mag zwar auch bie Ermächtigung zur felbständigen Erhebung ber Wiberspruchsklage gelegen haben, aber die Pfändung des Beklagten kann er mit seinem Rechte nicht bekämpsen. Zuzugeben ift, daß die gepfändeten Wietzinskorderungen an sich dem Nießbraucher zugestanden haben und daß daraus an sich auch ein Wiberspruchsrecht gegen die Kjändung durch Dritte hergeleitet werden kann. Aber dem Nießbrauche stand die bessere Hypothek des Beklagten gegenüber, die ihm das Recht gab, sich aus den Mietzinien bes ihm verpfändeten Grundstücks Vefriedigung zu verschaffen, und

zwar mit Borzug vor dem Rießbraucher, da die Hypothek vor dem Nießbrauch eingetragen ftand (RG3. Bb. 81 S. 150). Daran wird auch baburch nichts geanbert, daß bem Niegbraucher mit bem Range vor ber für ben Beklagten eingetragenen Sypothek auch felber noch eine Sppothet zustand, zu beren Sicherung ber Niegbrauch angeblich eingeräumt worden mar. Denn bamit teilte ber nießbrauch noch nicht ben Rang biefer Sprothet und, folange biefe Sprothet auch nicht felbit burch Beschlagnahme ber Mieten geltend gemacht mar, muß fie ber Bfandung ber Mieten burch einen nacheingetragenen Sopothetenglaubiger weichen. Sie tann beshalb auch bie Rechtsftellung bes nacheingetragenen Nießbrauchers nicht beffern, follte in bem Wiberftreite ber eingetragenen Rechte nicht jedes Recht überhaupt nur für fich allein zu werten fein. Daß ber niegbrauch angeblich zur Sicherung biefer Hypothek bestellt war, macht die Sachlage nicht anders. Steht aber dem Nießbraucher felbit auf Grund feines Rechtes an ben Dieten tein Widerspruch gegen die Pfandung burch einen voreingetragenen Sppothekenglaubiger zu, fo kann auch ber, bem bie Ausubung bes Dieg. brauchs übertragen ift, bieses Wiberspruchsrecht nicht besitzen. Ingbesondere war auch im Hinblick auf § 1124 BGB. der Pfanbung bes Beklagten ber Boben nicht entzogen. Denn ebensowenig wie die Beftellung bes Riegbrauchs an einem vermieteten Grundftud eine Berfügung über bie Mieten enthält, welche bem Sypothekengläubiger bas Pfanbrecht an ben Mieten für bas jur Beit ber Beschlagnahme ober ber ihr gleichstehenden Pfandung (RG3. Bb. 81 S. 148) laufende und folgende Ralenbervierteljahr entzoge (MB3. Bb. 68 S. 12), ift auch bie Beiterübertragung der Ausübung bes Nießbrauchs als eine folche Berfügung anzusehen. Deshalb tonnte ber Beflagte auf Grund feines binglichen Bollftredungstitels auch trot bes Niegbrauchs und ber Abertragung seiner Ausübung bie Mieten pfanden, solange nicht ber Nießbraucher ober ber Ausübungsberechtigte biese eingezogen ober sonft über sie verfügt hatte. Pfanbfrei waren die gepfändeten Dieten nur bann gewesen, wenn in ber Uberlassung ber Ausubung bes Rieß. brauchs an den Rlager eine Abtretung der Mietzinsforderungen zu erbliden gewesen mare. Da es an biefer Boraussepung aber fehlt, fo muß fich ber Rlager bie Bfanbung ber Mieten ebenfo gefallen laffen, wie fie ber Niekbraucher felbst bulben muß. Es ware auch wider pruchsvoll, wenn der Inhaber des Niegbrauchsrechts der Pfanbung nicht follte widersprechen konnen, bem Rlager aber, bem ber Rießbraucher nicht mehr Rechte einräumen konnte als er felbit befaß, ein foldes Wiberfpruchsrecht zufteben follte. Der Beklagte kann gufolge der Übertragung der Nießbrauchsausübung auf keinen Fall schlechter stehen als ohne biefe.

Entbehrt bas Wiberspruchsrecht bes Klägers ber Begrunbung, fo

erscheint auch bie Wiberklage bes Beklagten gerechtfertigt. Gein Unfpruch auf die hinterlegten Mieten fett zwar ohne Rucficht auf ben Wiberfpruch bes Rlagers auch noch ihre gultige Pfanbung und Ubermeisung voraus. Aber baran fehlt es nicht. Denn felbft wenn man über Die Entscheidungen bes erkennenben Senats bom 21. Dezember 1912 (KG3. Bb. 81 S. 146) und 28. Januar 1920 V 51/1919 hinaus fur bie Birkfamteit ber Pfanbung von Mieten burch einen im Range vergebenben Sypothetenglaubiger noch einen Dulbungstitel gegen ben Riegbraucher fur erforbeilich halt, entbehrt bie Bfanbung bes Beklagten nicht ber Bultigfeit. Ein Dulbungstitel gegen ben Nießbraucher liegt vor. Zweiselhaft konnte nur fein, ob gegen ben Riegbraucher auf Grund biefes Titels eine wirtsame Bfanbung ber Mieten vorgenommen ift, was, wenn man überhaupt einen Titel gegen ben Riegbraucher fur erforberlich erachtet, noch hingutommen muß, ba auch ber zur Dulbung ber Zwangsvollftredung berurteilte Schulbner Bollftredungsgegner ift und es beshalb auch gegen ihn ber Bollfiredung bedarf (vgl hellwig, Spftem Bb. 2 S. 234). Aber auch biefes Erforbernis ift erfüllt. Denn bie ergangenen Bfanbungs. beschluffe find außer ben Mietern sowohl bem Eigentumer wie bem Riegbraucher zugestellt. In ben Beschluffen find zwar bie Dietzinsforberungen falschlich als solche bes Gigentumers bezeichnet. Dieser Fehler ift aber ohne Bebeutung, weil er die Ibentität ber Forberungen nicht in Frage fiellt und unwesentliche Unrichtigfeiten im Pfanbungsbeschlusse bie Gultigkeit ber Pfandung nicht berühren (RGR. Bb. 98 S. 124),

Hiernach ift bie Wiberspruchsklage bes Klagers unbegrundet und bie Wiberklage bes Beklagten gerechtsertigt.